

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 09/0553
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 03.11.2009
Bearb.:	Frau Sabine Gattermann	Tel.: 116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

12.11.2009

Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg zum Kostenausgleichsverfahren für die Nutzung von Kindertagesstätten

Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 23.04.09 hat der JHA die Verwaltung beauftragt, mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine Vereinbarung über den Kostenausgleich für die Nutzung von Kindertagesstätten abzuschließen. Ferner wurde die Verwaltung gebeten, Gespräche mit dem Kreis Segeberg aufzunehmen, damit auch der Restkreis dieser Vereinbarung beitrifft.

Gespräche mit dem Kreis am 19.10.09 und am 02.11.09 haben ergeben, dass der Kreis Segeberg derzeit keinen Handlungsbedarf sieht und keine Vereinbarung mit Hamburg anstrebt. Die Städte und Gemeinden im Kreis Segeberg handhaben den Kostenausgleich mit Hamburg derzeit genauso wie Norderstedt.

Ein Gespräch mit Frau Klawe, zuständige Referentin im Ministerium für Bildung und Kultur SH, hat darüber hinaus ergeben, dass das Land keinen Staatsvertrag mit Hamburg zur Regelung des Kostenausgleich im Kindertagesstättenbereich anstrebt. Dem Land ist aber bewusst, dass in der Metropolregion Hamburg mit dem Kostenausgleich gearbeitet wird.

Derzeitiges Verfahren

1. Möglichkeit: Kind in Norderstedt wohnhaft, soll nach dem Elternwunsch eine Kita in Hamburg besuchen

Grundsätzlich ist zunächst zu prüfen, ob eine bedarfsgerechte Betreuungsmöglichkeit in Norderstedt, bei den unter Dreijährigen auch über die Tagespflege, angeboten werden kann. Nur für den Fall, dass eine solche adäquate Lösung nicht gefunden werden kann, kommt eine Zustimmung zum Kostenausgleich überhaupt in Frage.

Der Kostenausgleich richtet sich dann nach der Leistungsentgeltvereinbarung der betreffenden Hamburger Einrichtung mit der Stadt Hamburg nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

60 % des für den entsprechenden Kita-Platz geltenden Leistungsentgeltes werden von hier als städtischer Anteil übernommen. Ein Anteil in Höhe von 40 % ist von den Eltern aufzubringen. Die Kostenaufteilung ist abgeleitet aus den Richtlinien des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen. Es kann darüber hinaus ein Antrag auf Ermäßigung nach den Norderstedter Sozialstaffelrichtlinien gestellt werden, so dass ggf. eine Reduzierung des Eigenanteils der Eltern bis auf null möglich ist, und die Differenz von hier über die Sozialstaffelermäßigung zusätzlich übernommen wird.

Es wird direkt mit dem Träger der Einrichtung abgerechnet.

2. Möglichkeit: Kind in Hamburg wohnhaft, soll nach dem Elternwunsch eine städtische Kita in Norderstedt besuchen

In der Regel handelt es sich lediglich um Fälle, in denen bislang in Norderstedt betreute Kinder nach Hamburg verziehen und die Eltern die bisherige Betreuung (zeitlich befristet) fortsetzen wollen.

Unter Mitteilung des von hier ermittelten Gesamtkostensatzes und des entsprechenden Regelelternbeitrages für den betreffenden Kita-Platz wird dann von hier eine Kostenübernahmezusage vom zuständigen Hamburger Bezirksamt angefordert.

Im Falle der Bewilligung von Kostenerstattung für die Förderung erfolgt dann von der Stadt Hamburg eine Kostenzusage unter Mitteilung über den von Hamburg festgesetzten Familieneigenanteil. Woraufhin die darüber hinausgehenden hier entstehenden Kosten der Stadt Hamburg entsprechend vollständig in Rechnung gestellt werden können. Die Träger der nichtstädtischen Kitas führen den Kostenausgleich mit Hamburg vertragsgemäß eigenständig durch.

Die Vereinbarungen der Kreise Pinneberg, Herzogtum Lauenburg und Storman mit Hamburg sehen im Wesentlichen die selben Regelungen vor, wie sie z.Z. in Norderstedt gehandhabt werden. Geregelt wird darüber hinaus das Verhältnis zwischen den Kreisen und den Wohnortgemeinden. Die Verteilung der Kosten zwischen Eltern, Wohnortgemeinden und Kreisen wird in der Vereinbarung nicht geregelt sondern auf die Förderrichtlinien der Kreise verwiesen. Die Förderrichtlinie des Kreises Herzogtum Lauenburg sieht z.B. Elternbeiträge oder Gebühren bis zu 38% der Betriebskosten vor.

Derzeit wird in der Verwaltung ein Entwurf für eine Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg gearbeitet. Im Wesentlichen soll die geltende Praxis übernommen werden.